

Datum: 07.Nov. 16

susanne & jörg mücket, gross breesen 19, d-18276 zehna

An den Landrat des Landkreises Rostock Land Sebastian Constien

Am Wall 3 - 5 18273 Güstrow .susanne & jörg mücket .gross Breesen Nr.19 d-1 8 2 7 6 z e h n a

tel +49 (0) 38458/20696 fax +49 (0) 38458 52 793 eMail:

info@muecket.de www.muecket.de

Betrifft: Antrag auf Anordnung VZ 274-53 StVO Zehna, Verdacht auf fortgesetzte Untätigkeit

Sehr geehrter Herr Constien,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.11.2016! Wir, die Bürger von Groß Breesen, hatten uns sehr gefreut, dass die Beschilderung und die Sicherung an der Brücke über den Teuchelbach inzwischen wieder hergestellt wurde und sind dankbar, dass dies in so vorbildlicher Weise erfolgte. Allerdings müssen wir darauf hinweisen, dass dies nicht, wie Sie schrieben, infolge der Ortsbegehung vom 02.10.2015 erfolgte, sondern erst über einem halben Jahr später nach einer Mitteilung an die Presse sowie die dortige Veröffentlichung des Vorganges und einer Dienstaufsichtsbeschwerde am 05.04.2016 über den Sachgebietsleiter Straßenverkehr im Amt für Straßenbau und Verkehr, Herrn Lutz Freier,.

Bei der Ortsbegehung am 02.10.2015 wurde mit Herrn Dr. Kraatz und Herrn Freier vereinbart, dass zumindest eine Reduzierung der Geschwindigkeit in den Bereichen der Haltepunkte des Schulbusses nach §45 novellierter StVO auf 30 km/h veranlasst werden sollte. Zu unserem Erstaunen findet sich in Ihrer Erwiderung vom 01.11.2016 kein Hinweis auf diese Einigung vom 02.10.2015. Sollten Sie nicht von Seiten des Amtes für Straßenbau und Verkehr und Herrn Dr. Kraatz darüber informiert worden sein, so bitte ich Sie, diese Information bei den genannten einzufordern.

Die technischen und logistischen Probleme bei dem Verkehrsdatenerfassungsgerät mögen ja bestanden haben, allerdings ist das kein Grund, weder den Bürgern von Groß Breesen von den möglicherweise geplanten und veranlassten Maßnahmen infolge der Ortsbegehung ein Jahr lang im unklaren zulassen, noch eine Antwort auf eine entsprechende Nachfrage am 05.04.2016 zu verweigern.

Bereits bei der Planung und dem Bau des internationalen Radwanderweges durch unseren Ort war bekannt, dass in großen Teilen das Anlegen eines straßenbegleitenden Bürgersteiges aus den immer wieder beschriebenen Platzproblemen nicht möglich ist, da noch nicht einmal genügend Platz für eine ausreichende Breite des Straßenbanketts an vielen Stellen besteht. Auch dieses wurde bei der Ortsbegehung am 02.10.2015 eindeutig festgestellt. Mit gleicher Post geht der gesamte nunmehr fast drei Jahre dauernde Vorgang an den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg Vorpommern, Herrn Matthias Crone, mit der Bitte, uns in dieser Angelegenheit zu unterstützen. Da wir leider die Erfahrung gemacht haben, dass nur die Einbeziehung der Presse (Siehe Fall der Brücke über den Teuchelbach) eine ernstzunehmende Bewegung zur Klärung angemahnter Probleme bringt, werden wir auch diese in Abhängigkeit der Beantwortung der im folgenden aufgeführten Fragen involvieren. Das gleiche gilt für eine Klage beim Verwaltungsgericht nach § 75 VwGO und das Anrufen des Petitionsausschusses des Landtages Mecklenburg Vorpommerns. Unsere Fragen an Sie sind:

1. Wann können wir mit der am 02.10.2015 in Aussicht gestellten

- Geschwindigkeitsreduzierung in den Bereichen der Haltepunkte des Schulbusses rechnen?
- 2. Wird von Ihrer Seite aus auch weiter ernsthaft und glaubwürdig im gesamten Ortsbereich Groß Breesen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vorgesehen?
- 3. Wenn das nicht der Fall ist, mit welcher Begründung? Wozu ist dann §45 (1c) der StVO beschlossen worden, wenn er nicht in einem zutreffenden Fall angewandt wird?
 Ich erinnere Sie in diesem Zusammenhang nochmals an unsere Argumente, die eine Tempo-30-Zone nach §45 (1c) StVO begründen:
 - 1. Aus den baulichen Parametern der Dorfstraße, die gleichzeitig als internationaler Radwanderweg dient, ergeben sich zu geringe Durchfahrtsbreiten und zu geringe Ausweichmöglichkeiten bei einem Begegnungsverkehr insbesondere des landwirtschaftlichen Verkehrs, daraus wiederum ergibt sich eine Gefährdung der schwächsten Verkehrsteilnehmer, der Radfahrer, die naturbedingt auf einem Radwanderweg zahlreich unterwegs sind, und Fußgänger, die ebenfalls diese Straße benutzen sollen und müssen.
 - 2. Während der Bestell- und Erntezeit in der Landwirtschaft haben wir ein extrem erhöhtes Aufkommen an landwirtschaftlichem Verkehr mit Fahrzeugbreiten bis zu 3,50 Metern. Dieser überschneidet sich zeitlich teilweise mit dem touristischen Verkehr insbesondere den Radwanderern in der Region und als internationale Radwanderer Berlin – Kopenhagen.
 - 3. Es besteht kein Raum zur Errichtung von straßenbegleitenden Fußwegen.
 - 4. Wir haben in Groß Breesen eine wachsende Anzahl von Kindern, sowohl solchen, die schulpflichtig sind und den Schulbus benutzen und ungefährdet erreichen müssen, als auch Kindern bis sechs Jahren, die bekanntlich den besonderen Schutz der Gesellschaft bedürfen. Diese Kinder können sich nicht ungefährdet gegenseitig besuchen, da sie ebenfalls gezwungen sind, die unübersichtliche und schmale Straße zu benutzen.
 - 5. Zuletzt sei noch bemerkt, dass auch das Bücherhotel eine wachsende Anzahl an Besuchern hat, die die schöne Umgebung von Groß Breesen touristisch nutzen wollen und ebenfalls als Fußgänger auf der genannten Straße unterwegs sind.
 - 6. Die Straße ist weder Bundes-, Landes- noch Kreisstraße.

All diese Punkte erfüllen die Bedingungen an eine Tempo-30-Zone nach § 45 (1c) StVO. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 22.06.2016 (5\$ 515/14), in dem unter anderem bereits deutlich geringere Anforderungen und Kriterien eine verkehrsberuhigte Zone nach § 45 (1c) StVO begründen und auf das Urteil des VG Oldenburg vom 19.05.2004 (7A 1055/03).

Da Ihr Schreiben leider nicht auf den wesentlichsten Punkt, der Einigung auf eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Bereich der Schulbushaltepunkte, eingegangen ist, müssen wir auch weiterhin von der (fortgesetzten) Untätigkeit des Amtes für Straßenbau und Verkehr in dieser Angelegenheit ausgehen und werden uns wieder eine Frist von fünf Arbeitstagen bis zur Wiedervorlage einräumen. In dieser Zeit geben wir Ihnen oder dem Amt gern die Möglichkeit, unsere oben gestellten Fragen zu beantworten und uns glaubhaft Ihre Planungen diesbezüglich darzulegen, bzw. bereits erfolgte Maßnahmen zu dokumentieren. Auch sind wir jederzeit zu weiteren **ernsthaften** und **konstruktiven** Gesprächen bereit.

Hochachtungsvoll

Jörg M. Mücket